

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für
Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau
(Feuerwehrgebührensatzung)

vom 23. Mai 2007

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 22 und 43 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes (ThürBKG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug sind die Freiwilligen Feuerwehren Ilmenau (Feuerwehr) über den Notruf 112 oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Ilmenau, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.

(2) Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 3 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich. Sächliche Kosten sind jedoch nach § 3 Abs. 4 ThürBKG auf Antrag zu erstatten. Die Entschädigung nach § 38 ThürBKG bleibt davon unberührt.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Ilmenau nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache und
- b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

- a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
- b) die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- d) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Ilmenau zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Die Anzahl der einzusetzenden Personen sowie die Anzahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters (§ 30 Abs. 4 ThürBKG). Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Instandhaltung, Reinigung und Wartung, abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen
- a) die Selbstkosten der Stadt Ilmenau für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, Bekleidung und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
 - d) die Kosten für den Transport und die Entsorgung sowie eventuelle Zwischenlagerung aufgenommener umweltgefährdender und gefahrbringender Stoffe und der dafür notwendigen Bindemittel;
 - e) die Kosten für die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstung und Bekleidung nach Verunreinigung bei Einsätzen mit umweltgefährdenden und gefahrbringenden Stoffen;
 - f) die Kosten für eine einfache Erfrischung und Stärkung, wenn der Einsatz ohne Unterbrechung länger als zwei Stunden dauert.

§ 5**Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 22 und 43 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kosten-/Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Ilmenau ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6**Härtefälle**

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Schuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Feuerwehr in besonderen Härtefällen von der Erhebung der Kosten/Gebühr abgesehen oder diese ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1996 und ihre 1. Änderung vom 24.09.2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 23.05.2007

G. – M. Seeber
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr

		€ pro Stunde
1.	Personalkostentarif	
1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Angehöriger	25,00
1.2.	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00
1.3.	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten, je Einsatzkraft	3,00
1.4.	Werkstattarbeiten Feuerwehrangehöriger	25,00
2.	Sachkostentarif	
2.1.	Kostensätze für Fahrzeuge und Anhänger	
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge	
	Kleinlöschfahrzeug KLF	35,00
	LF 8	40,00
	LF 8/6	40,00
	LF 10/6	50,00
	LF 16	50,00
	LF 16 TS	50,00
	TSW	50,00
	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	75,00
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24, TLF 16/25	75,00
	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	75,00
	HLF 20/16	75,00
	Alle weiteren Löschfahrzeuge	50,00
2.1.2.	Sonderfahrzeuge	
	Flutlichtwagen	25,00
	Einsatzleitwagen ELW	35,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	30,00
	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	75,00
	Rüstwagen RW 2	100,00
	Drehleiter DLK 23/12	125,00
2.1.3.	sonstige Fahrzeuge	
	Personenkraftwagen PKW	25,00
	Gerätewagen GW	30,00
	Lastkraftwagen LKW	30,00

2.1.4. Anhänger		€pro Einsatz
Tragkraftspitzenanhänger	TSA	30,00
CO2 – 4 Flaschengerät		30,00
Mehrzweckanhänger		20,00
Pulverlöschanhänger		20,00
Schlauchtransportanhänger		20,00
Schlauchboot		25,00
Feldküche		25,00
Wasserwagen		25,00
2.1.5. Fahrtkilometer		
Für alle Fahrzeuge, welche unter den Punkten 2.1.1 bis 2.1.3. angegeben sind, werden pro tatsächlich angefallenen Fahrtkilometer in Rechnung gestellt.		1,30 €
2.2. Gebühren für Feuerwehrtechnisches Gerät (insbesondere bei Ausleihe)		
2.2.1. Strahlrohre, Wasserführende Armaturen		€ pro Tag und Gerät
Standrohr		10,00
Verteiler		10,00
weitere wasserführende Armaturen je Stück		5,00
Strahlrohr		5,00
2.2.2. Schläuche		
D-Druckschlauch		5,00
C-Druckschlauch		10,00
B-Druckschlauch		12,00
Die Kosten erhöhen sich pro Gerät um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.		
2.2.3. Pumpen		€pro Stunde und Gerät
Tragkraftspritze		10,00
Schlammpumpe		12,00
Tauchpumpe		10,00
2.2.4. Sonstige		€pro Tag und Gerät
Notstromaggregat		20,00
Be- und Entlüftungsgerät		20,00
Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		10,00
Pressluftatmer		10,00
Motorkettensäge		20,00
Öl-Auffangbehälter		10,00
Sandsäcke pro Stück		1,00
Ölsperre Einweg		Tagespreis +10 %

3. Reparaturen
Die Kosten werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.
4. Brandmeldeanlagen
Bei Fehlalarmierung, ausgelöst durch eine Brandmeldeanlage, wird ein pauschaler Satz (unabhängig von Anzahl der Fahrzeuge und Feuerwehrangehörigen) erhoben. 75,00 €
Zusätzliche Kosten fallen bei Forderungen von Arbeitgebern auf das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers in tatsächlicher Höhe an.